

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-304**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien  
 Verfasser Peter Knobel

Erstellungsdatum: 02.04.2019  
 Aktenzeichen 10.20.03-I-G

**Betreff:**

4. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
17.04.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
25.04.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 4. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ vom 26.11.2015

(Janett Zaumseil)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Kalenderjahr 2018. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner in den Einzugsbereichen der Gewässer I. und II. Ordnung um. Ausgenommen sind die Einzugsbereiche der Bundeswasserstraßen (Elbe-Havel-Kanal). Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten, die mit der Erhebung der Umlage entstehen umgelegt werden. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig und soll so erfolgen. Nach Berechnung der Verwaltungskosten ist ein Betrag in Höhe von 40.944,28 € zu berücksichtigen. Gemäß Verbandsrechnung 2018 beträgt die Fläche von Genthin nach ALB 22.748,5310 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,7999 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 23.03.2018 10,0973 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 2,9422 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,7999 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 11,8972 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 19,83 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 22.02.2018 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Kalenderjahr 2017 auf 0,001983 €/m<sup>2</sup> (19,83 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Höhe der Verwaltungskosten als Bestandteil des Flächenbeitrages ist in die Satzung aufgenommen (§7 Abs. 1 Umlagesatzung) und beträgt 0,00017999 €/ m<sup>2</sup> (1,7999 €/ha).

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**